

Auszug aus der Niederschrift über die 02. Sitzung der Bürgerschaft am 12.09.2024

Zu TOP: 7.4

zur Anforderung von Asylbewerbern

Einreicher: Gabriele Szelwis, Fraktion Bürger für Stralsund/Adomeit

Vorlage: kAF 0087/2024

Anfrage:

1. Hat die Hansestadt Stralsund bereits Asylbewerber für Arbeiten angefordert?
2. Wenn ja, wieviel Personen wurden angefordert?
3. Wenn nein, weshalb nicht?

Herr Seoudy antwortet wie folgt:

zu 1. und 2.:

Die Hansestadt Stralsund hat gegenwärtig keine Asylbewerber für Arbeiten angefordert.

zu 3.:

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht vor, dass den Leistungsberechtigten unter anderem Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden sollen, wenn das Arbeitsergebnis aus dieser Arbeitsgelegenheit der Allgemeinheit dient.

Eine Gemeinde wie die Hansestadt Stralsund kann hierzu geeignete Arbeitsgelegenheiten beim Landkreis melden, der Landkreis wird dann in eigener Zuständigkeit die geeigneten Leistungsberechtigten an die jeweilige Gemeinde vermitteln. Es handelt sich also weniger um ein Anfordern von Asylbewerbern für Arbeiten, sondern vielmehr um das Anbieten einer Arbeitsgelegenheit.

Die Hansestadt Stralsund hat bislang jedoch aus verschiedenen Gründen von dieser Möglichkeit abgesehen.

Zum einen unterliegen die Arbeitsgelegenheiten zahlreichen Beschränkungen:

So ist die Arbeitsgelegenheit zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise, also in ca. 20 Wochenstunden pro Person, ausgeübt werden kann. Es dürfen außerdem nur solche Arbeitsgelegenheiten angeboten werden, die von den Asylbewerbern aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sachgerecht und ohne erhöhte Unfallgefahr ausgeführt werden können. Die Arbeitsgelegenheiten müssen zudem weitestgehend wettbewerbsneutral sein, sie dürften also nicht der Verdrängung von regulären Beschäftigungsverhältnissen oder typischen öffentlichen Dienstleistungsverträgen – etwa Reinigungsleistungen in städtischen Gebäuden – dienen.

Andererseits sind die Arbeitsgelegenheiten auch nicht als dauerhafte Beschäftigung von Asylbewerbern vorgesehen: So handelt es sich bei ihnen nicht um sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, sondern sie enden beispielsweise, wenn der Leistungsberechtigte eine reguläre Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildung bzw. ein Studium aufnimmt oder wenn er bspw. zur Ausreise aufgefordert wird. Auch Maßnahmen der

aktiven Arbeitsförderung oder die Teilnahme an Integrations- und Sprachkursen können zur Beendigung der Arbeitsgelegenheit führen. Dies resultiert erfahrungsgemäß in einer höheren Fluktuation der Personen, die dann auch mit einer neuen Anlernphase etc. für die Hansestadt Stralsund verbunden ist.

Insgesamt wurde daher bislang die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten in der aktuellen Form als nicht praktikabel angesehen, der Aufwand übersteigt hier regelmäßig wohl den Nutzen.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen praktiziert zwar bereits seit mehreren Jahren die Verschaffung von Arbeitsgelegenheiten, diese jedoch zumeist im Umfeld der Gemeinschaftsunterkünfte. Die Hansestadt Stralsund und der Landkreis Vorpommern-Rügen planen jedoch, im Rahmen eines gemeinsamen Leuchtturmprojekts die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten zu verbessern. Der Startzeitpunkt dieses Projekts steht noch nicht fest.

Frau Szelwis hat keine Nachfrage.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 27.09.2024